

a. 9165/197

Die Aufgaben der Kriegsfürsorger.

In der am 26. Juni 1917 abgehaltenen Konferenz
der Pozsonyer städtischen Kriegsfürsorge-Kommission
vorgetragen

von

Dr. Franz Sinfey

Universitätsprofessor, Hofrat,

Präsident der Pozsonyer städt. Kriegsfürsorge-Kommission.



Pozsony, 1917.

Buchdruckerei Carl Ungermayer

Gleichwie nach einem großen Orkan, der Bäume gebrochen, Gebäude in Schutt gelegt, Menschen- und Tierleben vernichtet hat, oder nach einer Brandkatastrophe, einer Ueberschwemmung, wenn der Geist der Zerstörung, der Verwüstung die Erde entlang gesegt und das Wüten der entfesselten Naturkräfte die schönsten menschlichen Schöpfungen zunichte gemacht hat, gleichwie nach dem Vorübergehen solchen Elementarunglücks, mag dasselbe uns — die wir diesen Schlag, diese Gefahr durchleben mußten — noch so sehr verstimmt, entsetzt und verbittert haben, die schaffende menschliche Arbeit neu begonnen wird, die Trümmer fortgeschafft, die Spuren der Verwüstung und Zerstörung entfernt werden, an Stelle der entwurzelten eine neue Vegetation gepflanzt wird, die vernichteten Häuser wieder aufgebaut werden, ja unser Streben dahingeht, etwas Schöneres, Stärkeres hervorzuzaubern, als das Bisherige . . so halten wir es oder so möchten wir es heute den Verheerungen des Krieges, der größten Katastrophe unserer Zeit, unserer Gesellschaft, der noch immer wütenden Menschenvernichtung gegenüber halten. Die menschlichen Generationen von heutzutage, welche die Schrecken des Krieges bisher sozusagen nur aus historischen Werken oder aus Romanen kannten, hatten wahrlich keinen Begriff davon, daß es noch viel fürchterlichere als die Elementarkatastrophen gibt, jene, welche durch Menschengeist und Menschenhand, durch die in Machtparoxismus verfallene unersättliche und neiderfüllte imperialistische Politik und durch die zur je sichereren und massenhafteren Vernichtung des Menschenlebens erfundenen modernen Kriegsmittel und Maschinen verursacht werden.

Heute, nach dreijähriger unmittelbarer Erfahrung, wissen wir bereits alle, daß der durch menschlichen Neid, Eiferucht und Machtthunger hervorgerufene Krieg die größte Gefahr, das größte Unglück ist, durch das die Menschheit betroffen werden konnte, aber wir sehen und erfahren auch, daß neben dem Geist des Hasses und der Zerstörung, welcher einzelne leitende Politiker der auf höchster Kulturstufe stehenden westlichen Staaten erfüllt und verblendet und langsam die große Mehrheit hauptsächlich der englischen und französischen Gesellschaft verseucht und verwildert hat, auch die edelste der guten Eigenschaften des Menschen, die Krone der Tugenden: die Menschenliebe Kraft gewonnen und neue Institutionen geschaffen hat.

Noch ist der Weltkrieg von größeren Dimensionen als alle bisherigen nicht einmal beendet, noch ist es nur ein Empfinden und „sehnsuchtsvolles Ahnen“, daß wir vielleicht doch schon dem Ende entgegenschreiten und dennoch haben bereits die großangelegten Rettungs- und Aufbau=Arbeiten zur Sanierung, Linderung der durch den Krieg verursachten Uebel und Leiden begonnen. Die andere, bessere Gruppe der Menschheit, deren Leitidee die stille Arbeit, das Schaffen ist, welche die Parabel vom barmherzigen Samariter versteht und zu befolgen gewillt ist, diese besseren Seelen haben überall und siehe auch bei uns die Heilung der durch den Krieg geschlagenen Wunden in Angriff genommen, in erster Linie jene des empfindlichsten Verlustes: die Aufrichtung der insolge des Krieges unglücklich gewordenen Mitmenschen und der zerrissenen Familien.

Einer der schönsten und nötigsten Triebe dieser neuen Aufbau=Arbeit, dieser edelsten menschen- und familienrettenden Aktion ist die Kriegsfürsorge=Angelegenheit.

Worin besteht die Kriegsfürsorge?

In der Förderung, materiellen und moralischen Unterstützung, Zufürsorgenahme der Menschenopfer des Krieges und zwar präzise gruppiert:

- a) der Kriegsinvaliden und ihrer Familienmitglieder,
- b) der Kriegswitwen und
- c) der Kriegswaisen.

Vom theoretischen und ideellen Standpunkte ist auch die Kriegsfürsorge, wie die Unterstützung der Unglücklichen, der Verlassenen überhaupt, Ausübung des erhabensten religiösen und moralischen Gebotes: der Nächstenliebe; praktisch, in juridischer Terminologie aber die Erfüllung unserer staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Pflichten gegenüber unseren durch den Krieg unmittelbar betroffenen Mitbürgern.

Diesen Gedanken macht sich ausgesprochen zu eigen und sanktioniert gleichsam die über die Organisation des Kriegsfürsorgewesens herausgegebene Verordnung des kön. ungarischen Ministerpräsidenten Zahl 900 v. J. 1917, deren erster Paragraph folgendermaßen lautet:

„Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden und deren Familie, ferner für die Witwen und Waisen der auf dem Kriegsschauplatz gefallenen oder infolge im Kriegsdienst erworbener Verwundung, Krankheit oder infolge der Kriegsstrapazen verstorbenen Personen ist eine nationale Aufgabe, welche der Staat unter Mitwirkung der Municipalbehörden und der Gesellschaft erfüllt.“

Die Teilnahme an der Kriegsfürsorge ist daher nicht nur eine Tugend, nicht nur ein religiöses und moralisches Gebot, sondern auch staatsbürgerliche und gesellschaftliche Pflicht für jedermann, der sich in solcher Lage, in solchen Umständen befindet, daß er wenigstens eine Kriegswaise, Kriegswitwe oder einen Kriegsinvaliden mit Rat und Tat zu unterstützen imstande ist. Auch der Staat selbst bemüht sich mit bestem Beispiel auf diesem Gebiete voranzugehen. So gewährt er bereits allen drei Kategorien der Kriegsoffer materielle Unterstützung.

Eine jüngst, am 8. Juni 1917 herausgegebene Verordnung des Ministerpräsidenten, Zahl 2000, hat auch eine spezielle Erziehungsbeihilfe festgesetzt für jene Kriegswaisen und Kinder von Kriegsinvaliden, die in mittleren oder an höheren Schulen ihre Studien fortzusetzen wünschen. Eine weitere Aufgabe des Staates wird es sein, für die Invaliden und Kriegswitwen eine ständige Pension festzusetzen, für die ordnungsgemäße Erziehung und Unterbringung der Kriegswaisen Sorge zu tragen. Der § 7 des Indemnitätsgesetzes für 1917 bewilligt dem in Gebarung des Landeskriegsfürsorge-Amtes be-

findlichen „Kriegswaisen-Fonds“ neuerlich 1,500.000 Kronen zur Deckung der durch Erziehung und Heilung der Kriegswaisen und Kriegsinvaliden erwachsenen Kosten.

Nebst dieser Fürsorge materiellen Charakters jedoch wird von nicht geringerer Bedeutung jene moralische Unterstützung und Förderung sein, welche der Staat selbst als solcher nicht zu bieten vermag und betreffs welcher er sich an die Einzelnen, an die in besseren Verhältnissen befindlichen Mitglieder der Gesellschaft gewendet hat. Heute ist es allgemeine Staatsbürger-Kriegspflicht, daß jeder intelligente Mann und jede intelligente Dame, die durch den Krieg unmittelbar nicht betroffen wurden, es übernehme, eine Waise oder Witwe, einen Invaliden „mit Rat und Tat“ zu unterstützen, in den verschiedenen Anliegen derselben liebevoll vorzugehen oder ihnen zweckdienliche Fingerzeige zu geben.

Von uns, den Einzelnen, als Staatsbürgern und Mitgliedern der Gesellschaft erbittet der Staat in erster Linie nicht die Unterstützung in Geld; die Aufgabe und der Wirkungskreis des sogenannten Kriegsfürsorgers und zwar des der Waise beigegebenen Protektors und des der Witwe oder dem Invaliden an die Seite gestellten Ratgebers besteht nicht darin, daß er dem seiner Fürsorge Anvertrauten materielle Hilfe zukommen lasse, sondern, was noch viel wichtiger oder hiemit zumindest von gleicher Bedeutung ist, daß er mit dem Betreffenden in persönliche Verbindung trete und durch freundschaftliche unmittlere Berührung bestrebt sei, selbem zu Dienst und Hilfe zu sein, wenn er in irgend welcher Hinsicht Anleitung, Rat oder Beistand nötig hat.

Die Aufgabe der Kriegsfürsorger ist daher die gleiche, wie jene der Protektoren, die in den bisherigen Patronage-Bereinen oder neben den Jugendgerichtshöfen tätig waren. Vom Kriegsfürsorger-Amt gibt es keine Ablöse durch Erlegung eines Mitgliedsbeitrages von einigen Kronen, die Uebernahme dieses Amtes ist nicht gleichbedeutend mit dieser, ebenfalls edlen und lobenswerten Opferwilligkeit, der Wohltätigkeitsübung, sondern bedeutet die tätige, persönliche Mühewaltung im Interesse der Unterstützung einer Waise, einer Witwe

oder eines Invaliden. Ein gutes Wort, ein tröstender Besuch, ein kurzes ermutigendes und aneiferndes Gespräch ist von größerem Wert und entspricht der Fürsorgearbeit mehr, als jedwede materielle Hilfe. Ich will es hiedurch nicht um die Welt herabsetzen oder gar verurteilen, wenn der Kriegsfürsorger eventuell auch diese edle Opferwilligkeit bekundet, benötigen wir doch auf dem Gebiete der Kriegswohltätigkeit auch in dieser Form noch immer die Mäcene, die guten Herzen, die auch auf diesem Wege bestrebt sind, einige Tränen im Auge der Weinenden zu trocknen; jedoch im Ganzen genommen besteht das Amt des Kriegsfürsorgers hauptsächlich dennoch in der sogenannten Patronage, in der persönlichen Unterstützung, in der Ausübung eines guten ethischen und moralischen Einflusses.

Eben deshalb, weil der Erfolg der Kriegsfürsorgere-Aktion solcherart im Grunde genommen davon abhängen wird, ob sich Damen und Herren in genügender Anzahl finden, die eine solche Patronagearbeit bereitwillig übernehmen und gewissenhaft erfüllen, ob daher jener schöne Grundgedanke der erwähnten Ministerialverordnung verwirklicht werden kann, daß außer der staatlichen und behördlichen Unterstützung jeder Kriegswaise, Kriegswitwe und jedem Kriegsinvaliden ein Protektor oder Ratgeber zur Seite gestellt sei, welcher der Waise an Vaters statt Vater oder Mutter, der Witwe, dem Invaliden, den Familienzusammengehörigen ein persönlicher Freund, ein Tröster und Förderer sei, damit diese schön ausgedachte gesellschaftliche Tätigkeit einen guten Beginn nehmen und nicht ins Stocken geraten oder ermaten möge, deshalb sorgt die Verordnung für die Landesorganisation des ganzen Kriegsfürsorgewesens. Sie setzt im ganzen Lande jene Organe, Behörden, Körperschaften fest, die auf diesem Gebiete die nötigen Aufgaben zu erfüllen verpflichtet sind und umschreibt auch eingehend, worin die Agenden der Kriegsfürsorger, der verschiedenen „Kriegsfürsorge-Kommissionen“ bestehen.

Bei dieser Gelegenheit, bei der ich bloß über die Aufgaben der Kriegsfürsorger ein wenig ausführlicher sprechen möchte, kann ich nicht näher auf die Besprechung der ganzen Organisation des Kriegsfürsorgewesens, noch weniger der Kriegsfürsorge-Institute einge-

hen; ich skizziere nur mit einigen Worten, welche jene Behörden und Körperschaften sind, die auf diesem Gebiete zu wirken berufen sind und an welche sich der Kriegsfürsorger bei dieser oder jener Gelegenheit wenden kann und muß.

An der Spitze des ganzen Kriegsfürsorgewesens steht das Landes-Kriegsfürsorge-Amt in Budapest, dessen Präsident derzeit Graf Paul Telekny (Amtslokal: VI., Vilmos-császár út 37) ist. Diese oberste Behörde entscheidet in den Angelegenheiten sämtlicher Kriegsinvaliden, Kriegswitwen und Waisen, falls ihr jene von den unterstellten Behörden vorgelegt werden. Diefelbe bestimmt endgiltig die verschiedenen Unterstützungen, Erziehungsbeiträge und verfügt betreffs Errichtung der nötigen neuen Kriegsfürsorge-Institute. An der Seite dieses obersten Organs steht als ratgebende Körperschaft der Landes-Kriegsfürsorge-Rat, welcher die im Interesse der Entwicklung, des Vorwärtsbringens des Kriegsfürsorgewesens nötigen Vorschläge, Fachmeinungen ausarbeitet und dem Landes-Kriegsfürsorge-Amt unterbreitet.

In der Provinz sind als Organe mittleren Grades die Munizipal-Kriegsfürsorge-Kommissionen und die Waisenhäuser berufen, das Kriegsfürsorgewesen zu leiten. Am Sitze eines jeden Komitates und in jeder Stadt mit Munizipalrecht, so auch in Pozsonn, muß eine eigene Munizipal-Kriegsfürsorge-Kommission gebildet werden, welche Sorge trägt, daß auf dem ganzen Gebiete des Munizipiums die Kriegsfürsorge richtig und einheitlich gehandhabt werde. Diese Kommission, deren Präsident der Obergespan ist, bildet ein Mittelorgan zwischen dem Landes-Kriegsfürsorge-Amt und den städtischen und Bezirks-Kriegsfürsorge-Kommissionen. Die städtische Kriegsfürsorge-Kommission ist verpflichtet sich an diese zu wenden in jeder solchen Frage, welche sie selbst nicht erledigen kann und eigentlich entscheidet bei jedem bedeutenderen Schritte, der im Interesse der Unterbringung, Versorgung, Erziehung irgendeines Kriegsinvaliden, einer Witwe oder Waise zu unternehmen ist, diese Kommission, — die städtischen oder Bezirks-Kommissionen erstatten nur Vorschläge oder richten Unterbreitungen an dieselbe. (§ 15 der Verordnung des Ministerpräsidenten Zahl 900 v. J. 1917.) Ein ebensolches Zwischenforum

wird auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge bezüglich der Waisen der Waisensstuhl sein. Dieser ordnet nämlich den einzelnen Invaliden, Waisen und Witwen die einzelnen Protektoren und Ratgeber bei, dieser kontrolliert deren Tätigkeit unmittelbar und dieser kann jenen Kriegsfürsorger seines Amtes entheben, dessen Wirken nicht entsprechend ist. (Siehe §§ 9—11 der M. P.=Verordnung Zahl 900 v. J. 1917.)

Die untergeordneten, in der Praxis jedoch bedeutungsvollsten Organe des Kriegsfürsorgewesens sind endlich die städtischen, bezw. Gemeinde- und Bezirks-Kriegsfürsorgekommissionen, welche die Körperschaften sämtlicher auf dem Gebiete einer Stadt, Gemeinde oder eines Bezirkes wirkenden Kriegsfürsorger sind. Diese in erster Instanz vorgehenden Kommissionen sind eigentlich keine Behörden, üben keinerlei behördliches Recht aus, sondern sind einfache autonome Vereinigungen, die nach ihrer Konstituierung bloß Konferenzen abhalten zu dem Zwecke, daß die auf dem Gebiete der Stadt oder Gemeinde tätigen einzelnen Kriegsfürsorger ihre Erfahrungen einander mitteilen können, die gemeinsames Auftreten erheischenden Angelegenheiten besprechen, der Munizipal-Kriegsfürsorge-Kommission betreffs der Zukunft der einzelnen in Obhut genommenen Personen, oder behufs Erledigung irgendeiner konkreten Angelegenheit Anträge, Vorschläge unterbreiten mögen. Außerdem ist die Hauptaufgabe der städtischen Kriegsfürsorge-Kommission die erste Anlegung und nachherige ständige Ergänzung des Namensregisters der in Fürsorge zu Nehmenden. Wenn daher ein Mitglied der Kommission in Erfahrung bringt, daß es in der Stadt Personen gibt, die einen Protektor oder Ratgeber benötigen würden, melden sie dies der Kommission an; die Kommission wendet sich sodann in der nächsten Konferenz, inzwischen aber eventuell im Wege des Präsidenten an den Waisensstuhl behufs Entsendung eines Protectors oder Ratgebers.

Worin nunmehr die Agenden, Rechte und Pflichten der einzelnen Kriegsfürsorger, d. i. der sogenannten Protektoren und Ratgeber bestehen, diesbezüglich kann ich auf Grund der bezogenen Verordnung folgendes vortragen.

I. Die Aufgaben des Protectors.

Die Ministerialverordnung unterscheidet zwei Gruppen der Kriegsfürsorger: 1. die Protectors, welche den Kriegswaisen und 2. die Ratgeber, welche den Kriegsinvaliden oder Kriegswitwen beigeordnet sind. Unter Protector ist daher immer nur ein solcher Kriegsfürsorger zu verstehen, der zur Unterstützung irgendeiner Kriegswaise durch den Waisenstuhl entsendet wurde.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Protectors werden durch die Verordnung im Allgemeinen und auch in den Einzelheiten vorgeschrieben. Es wird daher gut sein, wenn jeder Protector wörtlich die einschlägigen Paragrafen der Verordnung kennt, damit er im Falle von Schwierigkeiten in erster Linie von hier bei Zerstreung seiner Zweifel ausgehen könne.

Der erste Abschnitt des § 3 der Verordnung lautet:

„Der Protector der Kriegswaise hat im Allgemeinen die Aufgabe, die persönlichen und materiellen Verhältnisse seines Schutzbefohlenen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, dessen Los in seinen individuellen Umständen am meisten entsprechender Weise zu sichern und das Wohl desselben in jeder Richtung zu fördern. Er überwacht ständig die Unterbringung, das körperliche und seelische Wohlbefinden, im Krankheitsfalle die ärztliche Behandlung, sowie Erziehung der seiner Obhut anvertrauten Waise. Der Protector unterstützt den Vormund in der Förderung der Interessen der Kriegswaise, trachtet sein Wirken zu erleichtern und zu ergänzen und geht möglichst im Einverständnis mit ihm vor. Im Falle von Meinungsverschiedenheit oder wenn er gegen die Tätigkeit des Vormunds Einwendungen hat, ersucht er um Einschreiten des Waisenstuhles.“

Die Rolle des Protectors entspricht demnach im Allgemeinen der Rolle der Eltern oder des Vormundes. Diese Personen hat er zu ersetzen, beziehungsweise wenn das Kind einen eigenen Vormund hat, dessen Wirken zu ergänzen und zu fördern. Die Entsendung des Protectors hebt nämlich die Tätigkeit des Vormunds nicht auf und macht dessen Wirken nicht überflüssig. Hinwieder kann, wenn der Vormund oder irgendein anderer gesetzlicher Vertreter der Waise, z. B. deren

Onkel, Schwager für das Amt des Protectors geeignet erscheint, auch dieser zum Protector bestellt werden. In solchem Falle wird daher beide Rollen, jene des Vormunds und des Protectors, dieselbe Person ausfüllen, was offenkundig auf die wesentliche Identität der beiden Rollen hindeutet. Hinwieder wird, wenn auch der Waisensstuhl für die beiden Rollen verschiedene Personen entsendet hat, die wünschenswerteste Lösung jene sein, wenn dieselben Hand in Hand in möglich freundschaftlichster Eintracht das Geschick der Waise lenken. Wenn sich in irgendeiner Erziehungsfrage der Waise dennoch eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vormund und dem Protector ergeben sollte, oder wenn der Protector, der vielleicht größere Intelligenz besitzt als der Vormund, gegen die Tätigkeit des letzteren Einsprache erheben wollte, so hat man sich in solchen Fällen an den Waisensstuhl zu wenden oder vorher noch in der Konferenz der Kriegsfürsorge-Kommission die strittige Frage zu besprechen und nur wenn auch hier keine andere Lösung zu finden wäre, ist direkt im Einschreiten des Waisensstuhles anzufuchen. (Siehe §§ 6, 9--11, der M. V.-Verordnung.)

Was der Protector, wenn er sein Amt gewissenhaft ausfüllen will, in einzelnen Fällen zu tun hat, kann detailliert kaum niedergeschrieben oder gesagt werden. Die Ministerialverordnung faßt zwar jene besonderen Agenden, die sich voraussichtlich in den meisten Fällen ergeben werden, in sechs Punkten zusammen und ordnet an, wie der Protector in solchen Fällen vorzugehen hat, aber diese orientieren den Protector nur in den wichtigsten Fragen; außer diesen werden jedoch sicherlich viele Fragen in der Praxis jedes Protectors vorkommen, bezüglich welcher er keine Anweisung im Text der Verordnung vorfindet. Im Hinblick auf diese empfehle ich vorläufig nur das eine als Richtschnur, beziehungsweise Wegweiser, daß der Protector, sobald er einer Frage gegenübersteht, betreffs welcher er selbst nicht im Reinen ist, was er tun kann oder soll, diese Angelegenheit in der nächsten Kriegsfürsorge-Konferenz vorbringen möge und dort wird er auf Grund des sich entwickelnden Meinungsaustausches sicher die richtige Lösung finden. Heute, wo sich diese neuen Institutionen

eben noch im Stadium der Ausgestaltung befinden, ist es ein Ding der Unmöglichkeit, alles im Vorhinein detailliert und erschöpfend niederzuschreiben und zu regeln. Deshalb werde auch ich im Nachfolgenden betreffs der Aufgaben der Kriegsfürsorger keine vollständige und sichere Anleitung bieten; bloß mit Bezug auf die wichtigsten und häufigsten Möglichkeiten bringe ich die Verfügungen der Verordnung und meine eigenen Bemerkungen vor. Die endgiltige und sichere Anlenkung wird das Leben, die Praxis der nächsten Monate in den meisten Fragen herauskrystallisieren, wenn die Protoktoren ihre Tätigkeit tatsächlich beginnen werden.

Die im zweiten Abschnitt des § 3 der Ministerialverordnung aufgezählten Hinweise sind wörtlich die folgenden:

1. Wenn die Kriegswaise auch keine Mutter hat, oder wenn sich die Notwendigkeit der Unterbringung der Kriegswaise aus anderem Grunde einstellt, sei der Protoktor bestrebt bei den Verwandten, den Freunden der Eltern oder solchen, mit welchen die Waise schon seit früheren Zeiten die Bande engen persönlichen Verhältnisses verknüpfen, in Ermangelung solcher aber bei einer anderen vertrauenswürdigen Familie für die Kriegswaise womöglich an dem früheren Wohnort der Eltern Unterbringung zu finden.

2. Jene Kriegswaise, die nach Punkt 1 nicht untergebracht werden kann, sei der Protoktor bestrebt in eine entsprechende Kinderschutz-Institution (staatliches Kinderschlaf, Kinderschützliga, anderer Kinderschutzverein, Waisenhaus usw.) aufnehmen zu lassen. Eventuell wende er sich behufs Unterbringung seines Schutzbeholdenen an die Municipal-Kriegsfürsorge-Kommission.

3. Der Protoktor hat dahin zu streben, daß die Kriegswaise, wenn selbe die nötigen geistigen und moralischen Eigenschaften besitzt, die gleiche Erziehung erhalte, die ihr in dem Fall zuteil geworden wäre, wenn der Vater am Leben geblieben wäre. Wenn dies aus dem Ertrag des Vermögens der Kriegswaise und der staatlichen Versorgung nicht sichergestellt zu werden vermag oder wenn das Talent und der Fleiß des Kindes ganz hervorragend und so dessen höhere Studienausbildung begründet ist, sei er bestrebt für dasselbe ein

Stipendium oder eine entsprechende Internats-Unterbringung zu sichern. Eventuell wende er sich mit Angabe der Neigungen und absolvierten Schulen des Kindes an die Municipal-Kriegsfürsorge-Kommission.

4. Wenn der Zustand der Kriegswaise die Unterbringung in irgendeinem heilpädagogischen oder anderem Heilinstitut (Sanatorium, Spital, Blinden-, Taubstummen- oder Schwachsinnigen-Institut) notwendig macht, sei der Protektor bestrebt, die Aufnahme des Kindes in ein entsprechendes Institut zu erwirken. Eventuell erstatte er mit Angabe des Zustandes des Kindes an die Municipal-Kriegsfürsorge-Kommission Bericht.

5. Wenn die Kriegswaise den ihr vom Staate gebührenden Unterhalt überhaupt nicht oder nicht in dem ihr zukommenden Maße erhält, wendet sich der Protektor an die zuständige Behörde. Zu dem Zwecke leichter und pünktlicher Orientierung über den der Kriegswaise gebührenden staatlichen Unterhalt erhält jeder Protektor anlässlich seiner Bestellung vom Waisensstuhl ein aufklärendes Heft, mit welchem die Waisensühle durch das Landes-Kriegsfürsorge-Amt versehen werden.

6. Wenn sich die Kriegswaise mit Ackerbau befaßt und eine landwirtschaftliche Realität zu erwerben oder in Pacht zu nehmen wünscht, unterstützt sie der Kriegsprotektor in diesem Bestreben, vorausgesetzt, daß die erforderlichen materiellen und anderen Bedingungen hierzu vorhanden sind und dies im Interesse der Sicherung des Loses der Kriegswaise wünschenswert ist. Wenn nötig, wendet er sich an die Municipal-Kriegsfürsorge-Kommission.

Wie ich vorhin erwähnte, orientieren die in obigen sechs Punkten der Verordnung aufgezählten Möglichkeiten den Protektor zwar pünktlich und zuverlässig, wie er vorzugehen hat, wenn sich einer der aufgezählten Fälle ergibt; diese Möglichkeiten können jedoch keineswegs als erschöpfend betrachtet werden. In der Praxis werden sich mit Bestimmtheit noch sehr viele und verhältnismäßig schwierige Eventualitäten ergeben, betreffs welcher keine geschriebene Anordnung vorhanden ist. In solchem Falle gehe der Protektor nach bestem Wissen und bester Einsicht vor und halte als entscheidenden Gesichtspunkt immer das vor Augen, was im All-

gemeinen auch die Verordnung selbst vorgeschrieben hat und ich vorhin ebenfalls bereits hervorgehoben habe: daß er stets so handle, daß das Los der seiner Fürsorge anvertrauten Waise je besser und den Verhältnissen des Kindes entsprechend gesichert sei. Meiner Ansicht nach muß ein Protektor, wenn er die Betrauung erhält, Nachfolgendes erwägen, beziehungsweise nach folgendem Programm seine Arbeit in Angriff nehmen:

Vor allem trachte er mit der körperlichen, geistigen und moralischen Verfassung des Kindes ins Reine zu kommen. Er fertige für sich selbst über das Kind gleichsam ein sogenannte Milieustudie an. Er nehme ein kleines Tagebuch und eruiere und notiere sich in jedem Belang die Daten der Lebensverhältnisse des Kindes. Wann und wo und in welcher Religion es geboren ist; beziehungsweise welcher Religion seine Eltern sind. Besonders festzustellen sind die auf die Eltern bezughabenden Daten. Wo wohnten sie oder wo wohnt die Mutter, was war die Beschäftigung des Vaters, wo ist die Mutter gegenwärtig wohnhaft und wovon lebt dieselbe? Wie steht es um die intellektuelle Entwicklung des Kindes, hat es Schulen besucht, was besitzt es für Fähigkeiten oder besondere Neigungen, welchen Beruf hatten ihm die Eltern zugebracht? Wie sind die Vermögensverhältnisse des Kindes? Welche Laufbahn wäre für dasselbe mit Rücksichtnahme auf seine gesellschaftliche Position und seine Fähigkeiten die wünschenswerteste und zuverlässigste zum Ziele führende?

Die zu veranlassenden Schritte werden nunmehr davon abhängen, von was für einem Kinde die Rede ist. Diesbezüglich halte der Protektor vor Allem stets zwei Gesichtspunkte vor Augen:

a) Wenn das Kind kränklich ist oder gar an irgendeinem organischen Leiden laboriert, oder aber schwachsinzig ist, in solchem Falle sei der Protektor bestrebt das Kind ärztlicher oder heilanstaltlicher Behandlung zuzuführen; sollte es aber geradezu Unterbringung in einer Anstalt benötigen, so möge er im Sinne des obigen Punktes 4 vorgehen.

b) Wenn das Kind körperlich und seelisch gesund ist, so ist in diesem Falle wiederum die Vorfrage, welche Unterbringung und Erziehung die Familienabstammung,

die Intelligenz und Vermögenslage des Kindes erwünschen? Wenn von dem Kinde eines einfachen Landmannes, Tagelöhners oder Gewerbetreibenden die Rede ist, das seine Eltern zu ebensolcher Laufbahn erziehen wollten und das Kind keine hervorragenderen geistigen Fähigkeiten besitzt, in diesem Falle trachte der Protektor das Kind so zu unterbringen und seiner Erziehung eine solche Richtung zu weisen, daß es diesen seinen natürlichen Lebensberuf erreichen könne. Unser Vaterland ist, wie wir es immerfort verkünden, ein Agrikulturland, es ist daher notwendig, daß jene Kinder, deren Eltern Ackerbau, im allgemeinen Landwirtschaft betreiben haben, auf dieser Laufbahn verbleiben und nur jene, die hervorragendere geistige Fähigkeiten besitzen, höhere Intelligenzberufe ergreifen mögen. Dies bezweckt der zitierte Punkt 6 der Verordnung.

Die Kinder der zur Intelligenz gehörigen Klassen, Beamten, Kaufleute haben im Allgemeinen jene Erziehung zu erhalten, die ihnen zuteil geworden wäre, wenn ihr Vater am Leben geblieben wäre, jedenfalls aber wird hierbei ein wichtiger Gesichtspunkt sein, auch das vielfach betonte richtige Prinzip vor Augen zu halten, daß wir die Kinder der Intelligenzklassen auch auf volkswirtschaftliche Laufbahnen zu lenken trachten sollen. Ueberfüllen wir daher nicht um jeden Preis die Gymnasien, sondern empfehlen wir auch die Gewerbe- und Handels-Fachschulen, die Realschulen, militärischen Schulen mit gleicher Liebe der Aufmerksamkeit der Kinder, beziehungsweise trachten wir mit Hilfe der Mutter, des Vormunds oder des Waisensstuhles auch diesen Berufsen je mehr Waisenkinder zuzuführen. In Schulen höheren Grades, besonders zu den Lateiner-Laufbahnen aber lassen wir nur die wirklich hervorragend begabten und fleißigen Kinder zu. Es dürfte jeder von Ihnen den in den Blättern erschienenen Ausweis über die Zahl der Kriegswaisen gelesen haben. Nach dem Ausweis des Landes-Kriegsfürsorge-Amtes war am 31. März 1917 die Zahl der Kriegswaisen 97.972, also beinahe hunderttausend. Es kommt daher ein sehr ansehnliches Prozent der künftigen Generation in Betracht, die richtige Lenkung, kluge Erziehung dieser ist daher eine hochwichtige nationale Frage, die bei allem idealen Gesichts-

punkt gleichzeitig mit realer Berechnung und praktischem Empfinden gelöst werden muß. Es ist aber in unserem Vaterlande ein reales Erfordernis, daß wir das geistige Proletariat nicht überflüssigerweise, beziehungsweise künstlich vermehren, sondern auch die talentierten Elemente immer mehr den volkswirtschaftlichen Laufbahnen zulenken, denn von diesen Berufen hängt in erster Linie das wirtschaftliche Emporblihen und die Zukunft unseres Vaterlandes ab.

Was die Unterbringung der Waisen betrifft, diesbezüglich bietet derselbe statistische Ausweis bereits ein beruhigendes Bild. Die überwiegende Mehrheit der Waisen: 98.7% konnten schon bisher bei Familien untergebracht werden. Zum Glück ist ein großer Teil der Waisen nur vaterlose Waise, so können die meisten noch bei ihrer Mutter verbleiben (94.22%), auch bei anderen Angehörigen, Verwandten, Vormündern und erziehenden Familien gelingt es die Waisen an den meisten Orten in einem Familienheime unterzubringen, was für ihre Erziehung und Entwicklung sicherlich das Günstigste ist. In Anstalten und Asyl wohltätiger Vereine gelangen kaum 2 Prozent der Kinder. Dies müssen daher auch wir vor Augen halten. Der Protektor sei bestrebt, der Waise in erster Linie einen guten Familienplatz zu sichern, was auch der zitierte Punkt 1 wünscht, und nur wenn sich ein solcher überhaupt nicht darbietet oder wenn das Kind schlechte Naturanlage, Neigung zu verkommen bekundet, unterbringe er es im Waisenhaus, beziehungsweise in einer anderen der in Punkt 2 angeführten Anstalten.

Eine fernere wichtige Obliegenheit des Protektors ist sodann, daß er die Entwicklung des Kindes ständig sorgsam beobachte und dessen geistige und moralische Entwicklung in guter Richtung beeinflusse. Dies bedeutet nicht, daß er das Kind jeden Tag besuchen möge, dies ist eventuell nicht nur ihm selbst eine Last, sondern kann auch für das Kind verzerrend sein, wenn dasselbe gut untergebracht ist, — dies heißt vielmehr, daß er sich ständig für die Angelegenheiten des Kindes interessieren und dasselbe systematisch, z. B. an jedem Sonntage oder wenigstens zweiwöchentlich besuchen oder zu sich rufen möge, damit das Kind wisse und fühle,

daß sein Protektor ihm ein wirklich wohlmeinender Gönner ist, an den es sich jederzeit und in jedem Anliegen vertrauensvoll, ja mit Verlangen wenden möge.

Wenn aber der Protektor selbst bei Lenkung der Geschicke des Kindes in irgendeiner wichtigeren Frage nicht entscheiden kann oder dies selbständig nicht zu tun wagt, so bringe er die Sache in erster Linie in der nächsten Kriegsfürsorge-Konferenz zur Sprache, melde dies eventuell zu diesem Zweck dem Präsidenten an oder aber wende er sich an die Munizipal-Kriegsfürsorge-Kommission, die in der Mehrzahl der Fragen ohnehin das entscheidende Forum ist. So wird auch die Bewilligung einer Erziehungsbeihilfe für Waisen, die in eine Mittelschule oder höhere Lehranstalt streben, im Sinne der erwähnten jüngsten Verordnung von der Munizipal-Kriegsfürsorge-Kommission begutachtet, auch diesbezügliche Gesuche sind bei dieser Kommission einzureichen.

Betrachten wir nunmehr eingehender die Aufgaben des Ratgebers.

II. Die Aufgaben des Ratgebers.

Den Namen Ratgeber führt im Sinne des § 2 der Verordnung jener Kriegsfürsorge, der irgendeinem Invaliden und dessen Familie oder irgendeiner Kriegswitwe beigeordnet wurde.

Auch die Agenden des Ratgebers schreibt die Ministerialverordnung eingehend vor und zwar zuerst ebenfalls in prinzipieller Allgemeinheit, sodann aber in elf Punkte zusammengefaßt auch die besonderen Aufgaben desselben. Im Ganzen genommen sind auch die Obliegenheiten der Ratgeber ähnlich jenen der Protektoren, die Abweichungen bringt nur der Unterschied mit sich, daß hier nicht die Fürsorge für Kinder, sondern für Erwachsene in Betracht kommt. Insofern aber der Invalide oder die Kriegswitwe auch Kinder hat, wird der Ratgeber diesen Kindern gegenüber tatsächlich gleichzeitig auch die Obliegenheiten des Protektors erfüllen.

Der erste Abschnitt des § 4 der Verordnung lautet: „Der Ratgeber hat im Allgemeinen die Aufgabe, den Kriegsinvaliden und seine Familie sowie die Kriegswitwe mit Rat zu versehen, in ihren Angelegenheiten einzuschreiten, der möglichen Verbesserung ihrer Lage

ständige Sorgfalt zu widmen.“ Im Hinblick darauf, daß der Invalide und die Witwe erwachsene, großjährige Personen sind, ist der ihnen beigeordnete Ratgeber eigentlich nur jene Rolle auszufüllen berufen, die neben einem Kranken oder in schwieriger Lage befindlichen Manne oder neben einer verwitweten Frau der gute Freund der Familie zu übernehmen pflegt. Der Ratgeber sei daher im Allgemeinen bestrebt, dem Invaliden oder der Witwe diese, dem selbstlosen Freunde obliegende moralische Unterstützung zu bieten. Er tröste, ermutige sie, spende ihnen Rat, wenn sie in einer Sache nicht Bescheid wissen, trachte ihnen behilflich zu sein und in jeder ihm möglichen Weise die Besserung ihres Loses zu fördern.

Was der Ratgeber in den einzelnen sich ergebenden besonderen Fällen tun, wie er vorgehen soll, diesbezüglich enthält der zweite Abschnitt des § 4 der Verordnung folgendes:

1. Wenn der Kriegsinvalide einer Nachbehandlung nicht teilhaftig wurde und es wahrscheinlich erscheint, daß diese von Erfolg begleitet wäre, trachte er ihn zu überreden, daß er sich einer Nachbehandlung unterziehen möge. Wenn der Invalide geneigt ist, sich einer Nachbehandlung zu unterziehen, wendet sich der Ratgeber, behufs Einberufung seines Schützlings in irgendeine Nachbehandlungs-Heilanstalt oder in ein Spezialspital, mit Angabe der Art der Verwundung oder der Krankheit unmittelbar an das Landes-Kriegsfürsorge-Amt.

2. Wenn der Kriegsinvalide die nötige Prothese oder ein anderes orthopädisches Hilfsmittel nicht erhalten hat, meldet er dies dem Landes-Kriegsfürsorge-Amt an.

3. Wenn der Zustand des Kriegsinvaliden durch Nachbehandlung zwar nicht mehr verbessert, dessen Erwerbsfähigkeit aber durch praktischen Unterricht noch gesteigert werden kann, trachte er ihn zu überreden, daß er sich dem Lernen unterziehen möge. Ist der Invalide hiezu bereit, meldet er dies dem Landes-Kriegsfürsorge-Amt behufs Einberufung desselben in eine Invalidenschule bei gleichzeitiger Mitteilung dessen an, für welche Beschäftigung der Betreffende Neigung verspürt und wel-

che Beschäftigung seine Umstände begründet erscheinen lassen.

4. Wenn der Zustand des Kriegsinvaliden eine Instituts- oder eine solche sachgemäße Behandlung beziehungsweise Pflege erfordert, die ihm in seinem Wohnorte nicht zuteil werden kann, wenn selber seine Umgebung oder deren Existenz gefährdet oder wenn dieser an seinem Wohnorte dem Verkommen preisgegeben wäre, so meldet er dies bei detaillierter Bekanntgabe der Umstände behufs entsprechender Unterbringung des Kriegsinvaliden der Munizipal-Kriegsfürsorge-Kommission an.

5. Wenn der Kriegsinvalide oder die Kriegswitwe die ihnen vom Staate gebührende Unterhaltssumme nicht oder aber nicht in dem ihnen zukommenden Ausmaße erhalten, wendet sich der Ratgeber an die kompetente Behörde. Zum Behufe leichter und zuverlässiger Orientierung über den dem Kriegsinvaliden oder der Kriegswitwe gebührenden staatlichen Unterhalt erhält jeder Ratgeber anlässlich seiner Betrauung vom Waisensuhle ein Informationsheft, mit welchem die Waisensuhle durch das Landes-Kriegsfürsorge-Amt versehen werden.

6. Wenn die Existenz des Kriegsinvaliden, seiner Familie oder der Kriegswitwe an ihrem Wohnorte auf Schwierigkeiten stößt, jedoch die lokalen Vorbedingungen der Organisierung von Hausindustrie oder Heimarbeit vorhanden sind, wendet sich der Fürsorger behufs Organisation der Materialbeschaffung, Arbeitsführung und Bewertung an die nächste derartige Institution, im Falle Nichtvorhandenseins einer solchen an die Munizipal-Kriegsfürsorge-Kommission.

7. Wenn der Kriegsinvalide, dessen Familie oder die Kriegswitwe an ihrem Wohnorte nicht zu entsprechendem Erwerb gelangen können und auch der Ratgeber seinem Schützling keinen Erwerb zu verschaffen vermag, der oder die Betreffende aber infolge ihrer Neigungen sowie Umstände in eine solche Erwerbskolonie oder Werkstätte gehört, wo den in größerer Anzahl gesammelten Kriegsinvaliden, deren Familienmitgliedern und Kriegswitwen Arbeit gegeben wird, so meldet er dies bei detaillierter Bekanntgabe der Umstände der Munizipal-

Kriegsfürsorge-Kommission an, wendet sich eventuell un- mittelbar an die entsprechende Kriegs-fürsorge-Institution.

8. Wenn der Kriegsinvalid oder die Kriegswitwe ihren Unterhaltsbeitrag, beziehungsweise ihre Pension erhalten, jedoch zu arbeiten, eine Beschäftigung oder Stelle anzunehmen, in ein Invalidenheim, eine Erwerbskolonie oder Werkstätte zu gehen nicht gewillt sind, sondern betteln und die Mittel der wohlmeinenden Zu- sprache sich erschöpfen, so meldet der Ratgeber dies be- hufs weiterer Maßnahmen dem zuständigen Oberstuhl- richter (Stadthauptmann) an.

9. Wenn der Kriegsinvalid oder die Kriegswitwe eine landwirtschaftliche Realität zu erwerben oder in Pacht zu nehmen wünscht, unterstützt sie der Ratgeber in diesem Bestreben, vorausgesetzt, daß die erforderlichen materiellen und anderen Bedingungen hiezu vorhanden sind und dies im Interesse der Sicherung des Loses des Kriegsinvaliden oder der Kriegswitwe wünschens- wert ist. Wenn nötig, wendet er sich an die Municipal- Kriegs-fürsorge-Kommission.

10. Der Ratgeber hat dahin zu streben, daß das Kind des Kriegsinvaliden, wenn selbes die nötigen geistli- chen und moralischen Eigenschaften besitzt, die gleiche Er- ziehung erhalte, die ihm in dem Fall zuteil geworden wäre, wenn der Vater seine vollständige Arbeitsfähig- keit bewahrt hätte. Wenn dies der Kriegsinvalid aus dem Ertrag seines Vermögens, seinem staatlichen Unter- halt und seinem Erwerb selbst nicht sicherzustellen ver- mag oder wenn das Talent und der Fleiß des Kindes ganz hervorragend sind und so dessen höhere Studien- ausbildung begründet ist, sei er bestrebt für dasselbe ein Stipendium oder eine entsprechende Internats-Unter- kunft zu sichern. Eventuell wende er sich mit Angabe der Neigungen und der absolvierten Schulen des Kindes an die Municipal-Kriegsfürsorge-Kommission.

11. Wenn der Zustand des Kindes des Kriegsini- validen die Unterbringung in irgendeiner heilpädagogi- schen oder anderen Heilanstalt (Sanatorium, Spital, Blinden-, Taubstunnen- oder Schwachsinnigen-Institut) notwendig macht, so sei der Ratgeber bestrebt, die Auf- nahme des Kindes in eine entsprechende Anstalt zu er- wirken. Eventuell wende er sich mit Bekanntgabe des

Zustandes des Kindes an die Municipal-Kriegsfürsorge-Kommission.

Diese zur Genüge detaillierten Vorschriften der Verordnung orientieren den Ratgeber in den meisten wichtigeren Fragen über seine besonderen Obliegenheiten. Wenn sich dennoch ein solcher Fall ergibt, bezüglich dessen es keine entsprechende Weisung gibt und der Ratgeber selbst sich in dieser Frage nicht zurechtfinden sollte, möge auch er bloß daselbe tun, was ich für einen solchen Fall dem Protektor empfohlen habe, d. i. er bringe die Angelegenheit in der nächsten Kriegsfürsorge-Kommissions-Konferenz zur Sprache, oder wenn die Frage seiner Meinung nach unmittelbar vor ein höheres Forum gehört und die Erledigung dringend erscheint, wende er sich sofort und unmittelbar an die Municipal-Kriegsfürsorge-Kommission oder an das Landes-Kriegsfürsorge-Amt selbst, die auf alle solche Fragen bereitwillig und rasch zu antworten verpflichtet sind. Natürlich wird es, um diese höheren Fora nicht mit Kleinigkeiten zu behelligen, empfehlenswert sein, vorerst, wenn dies irgend möglich, die Lösung der Angelegenheit in unserem eigenen Kreise zu versuchen, doch wenn dies vorweg ziellos erscheint, obwaltet keinerlei Hindernis dafür, daß der Ratgeber selbst unmittelbar an den Präsidenten der Municipal-Kriegsfürsorge-Kommission, den Obergespan oder wenn die Kommission Fachkommissionen hat, an den Präsidenten dieser Fachkommissionen oder unmittelbar an das Landes-Kriegsfürsorge-Amt (Budapest, VI., Vilmos császár-út 37) ein Schreiben richtet.

Was die Reihenfolge und Art der Obliegenheiten betrifft, wäre dies voranzusehen und festzusetzen tatsächlich ein Ding der Unmöglichkeit. Jedenfalls wird ein Unterschied obwalten, wenn bloß von einem ledigen Kriegsinvaliden oder von einem verheirateten Mann mit Kindern, daher von einer ganzen Familie die Rede ist. Ebenso erwarten verschiedene Aufgaben denjenigen, der eine alleinstehende Witwe und jenen, der eine mit Kindern hinterbliebene Frau zu unterstützen wünscht.

Betreffs des Invaliden selbst ist in erster Linie hinsichtlich dessen körperlichem Leiden, dessen ärztlicher Nachbehandlung, seiner Versetzung mit Prothesen, eventueller Reparatur der Prothesen Sorge zu tragen und

der Invalide in dieser Richtung zu beraten. Wenn aber der Zustand des Invaliden ein derartiger ist, daß seine Unterbringung in einer Anstalt oder in einem Sanatorium nötig ist, so muß er in Sachen dieser Unterbringung beraten und den Modalitäten der entsprechenden Platzierung nachgegangen werden. Die Last der Unterbringung selbst jedoch fällt in solchem Falle nicht dem Ratgeber zu, er orientiert den Invaliden bloß über die nötigen Schritte, beziehungsweise meldet den Fall der Munizipal-Kriegsfürsorge-Kommission an, welche sodann entsprechende Verfügungen trifft.

Wenn der körperliche Zustand des Invaliden ein derartiger ist, daß er Arbeit zu verrichten vermag, so wird in diesem Falle die Vernehmung mit Arbeit, die richtige und praktische Beratung betreffs entsprechender Beschäftigung die wichtigste Aufgabe sein. Freilich werden die Fälle auch hier ein hundertfältiges Vorgehen erfordern. Die zitierten Punkte der Verordnung bieten auch für mehrere Möglichkeiten Orientierung, bezüglich anderer Fälle aber wird die Natur der Sache den Weg weisen. Das hauptsächlichste Bestreben des Ratgebers sei, in dem Invaliden das Selbstvertrauen, die Arbeitsfreude zu wecken und fördern, was bei gutwilligen Personen von höherer Intelligenz eine leichte Sache sein wird. Bei weniger gut oder geradezu schlecht veranlagten, arbeitscheuen, zum Verkommen neigenden, minder gebildeten Personen wird dies schon eine schwerere Arbeit geben. Doch gerade in solchem Falle wird es wirklich edle menschenfreundliche Aufgabe des Ratgebers sein, den nichtstuenden, hartnäckigen oder geradezu schlechte Neigungen bekundenden Invaliden von dem moralischen und wirtschaftlichen Wert und Nutzen der Arbeit zu überzeugen und ihn von der Lethargie oder dem Verkommen zu retten.

Die Schilderung der im Punkt 7 der Verordnung erwähnten Erwerbsanlagen und Werkstätten, überhaupt der verschiedenen Kriegsfürsorge-Institutionen und Anstalten (Invalidenspitäler, Invalidenschulen, Arbeitskolonien der Invaliden) wird Aufgabe der Munizipal-Kriegsfürsorge-Kommissionen und des Landes-Kriegsfürsorge-Amtes selbst sein. Es wird erwünscht sein, die Ratgeber in dieser Richtung mit bestimmten Informatio-

nen zu versehen. Die gerade in Pozsony stattfindende Kriegsfürsorge-Ausstellung wird eine gute Gelegenheit zu solcher unmittelbaren Orientierung bieten.

Ueber die Höhe der den Invaliden, ebenso den Witwen sowie den Waisen gebührenden staatlichen Hilfe erhält der Ratgeber, ebenso wie der Protektor, ein informatives Heft vom Waisenstuhle. Es wird dann auf die in solchen Unterstützungen eventuell eintretenden Aenderungen zu achten sein. Die durch die neue Regierung eingebrachte Indemnitätsvorlage wünscht die Hilfsbeträge bedeutend zu erhöhen. Der Ratgeber möge daher in dem Hefte, wenn dasselbe nicht die neuesten Angaben enthalten sollte, die Daten verbessern und die neuesten Beträge einzeichnen. Diesbezüglich wird übrigens auch der die Hilfsgelder anweisende städtische Hon.-Obernotär (J. Lederer, Rathaus, III. Stock) so gütig sein jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Ratgeber sei jedoch darauf bedacht, daß er eventuelle übertriebene, vielleicht unberechtigte Ansprüche der Befürsorgten nicht unterstütze, ja er sei bestrebt sie von eventuellen Mißbräuchen, Behebung doppelter oder nicht gebührender Beträge zurückzuhalten, da dies dem Betreffenden ohnedies nur Unannehmlichkeiten oder geradezu üble Folgen (Rückertattung und Bestrafung) einträgt.

Ein sehr gesundes Detail der Kriegsfürsorge-Aktion ist, daß man die Invaliden oder die Kriegswitwen und Kriegswaisen zu landwirtschaftlichen Realitäten gelangen lassen will. Besonders wenn die Betreffenden auch bisher Landwirtschaft betrieben, ist es jederart wünschenswert, daß man ihnen, wenn sie keine eigene Realität besitzen, durch öffentliche Sammlung oder aus anderen Quellen den Besitz oder Pacht eines kleinen Hauses und Grundes sichere. In dieser Angelegenheit hat das Ministerium unter Zahl 1820 1917 M. E. am 19. Mai 1917 eine eigene Verordnung herausgegeben, welche die auf solche, der Existenzbeförderung der Kriegsinvaliden, Kriegswitwen und Kriegswaisen zugeordneten Realitäten, die sogenannten Kriegsparzellen bezüglichen privatrechtlichen Vorschriften festsetzt und Veräußerungs- sowie Belastungsverbote, Gebührenbegünstigungen usw. vorschreibt. Insoferne der Befürsorgte irgendeines Ratgebers zu einer solchen Kriegsparzelle gelangen will, suche sich der

Ratgeber diese Verordnung zu beschaffen oder wenn er selbst in derlei nicht versiert ist, melde er den Fall der Municipal-Kriegsfürsorge-Kommission an.

Zur Orientierung bemerke ich noch, daß für einen solchen Invaliden (oder eine solche Witwe), bezüglich welcher auf Grund der Erwägung ihrer Verhältnisse und Individualität zweifellos festgestellt werden kann, daß sie keines Ratgebers bedürfen, von der Bestellung eines solchen abzusehen ist. (Verordnung Zahl 900 M. E. vom Jahre 1917, § 10 letzter Abschnitt.) So wäre für die Offiziere und deren Witwen, wenn selbe auch in günstiger materieller Lage sind und zur Erledigung ihrer Angelegenheiten die nötige Versiertheit und Fähigkeit besitzen, die Bestellung eines Ratgebers überflüssig und molestierend. Wenn sie jedoch selbst den Wunsch nach Entsendung eines Ratgebers äußern, wird der Waisensstuhl jedenfalls auch für sie gerne einen Ratgeber, beziehungsweise für ihr Kind einen Protektor bestellen.

Mit der Kriegswitwe, die kein Kind besitzt, wird der Ratgeber verhältnismäßig wenig Arbeit haben. Wahrscheinlich wird die Zahl solcher Fälle auch gering sein. Hauptsächlich für minderbemittelte Frauen wird aber dennoch ein eigener Ratgeber nötig sein, der zum meist hinsichtlich Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich betreffend das Hilfspgeld, die Pension oder den Erwerb der Witwe ergeben, Schritte zu unternehmen haben wird.

Der häufigste Fall aber wird die Unterstützung der mit Kindern hinterbliebenen, ärmeren Witwen sein. Die in diesem Belange nötigen Agenden können mir durch Verschmelzung der hinsichtlich des Protektors und des Ratgebers festgesetzten Regeln knapp zusammenfassen. In diesem Falle ist der Ratgeber eigentlich Stütze einer Familie und einem solchen Ratgeber obliegt die schwerste Aufgabe. Das Vorgehen wird aber auch hier das gleiche sein, wie ich es weiter oben skizziert habe. Der Ratgeber eruiert sämtliche, auf die Lebensverhältnisse und Umstände der zu befürsorgenden Witwe sowie der Kinder bezüglichen Daten und zeichnet diese in einem Tagebuchein auf. Er konstatiert, was er im Interesse der Witwe und eines oder des anderen Kindes in erster Linie zu veranlassen hat. Haben sie Wohnung, haben sie eine

Existenzmöglichkeit, ist nicht eines von ihnen krank, ist nicht eines in irgendwelcher Heilanstalt zu unterbringen? usw. Sodann informiert er sich über die intellektuellen und moralischen Fähigkeiten der Kinder. Welche Erziehung können sie beanspruchen und benötigen sie oder zu welcher Beschäftigung sind sie geeignet und was ist demangemessen hinsichtlich der Lenkung der Geschicke des einen und anderen Kindes zu veranlassen? Die Möglichkeiten und die Modalitäten der Erledigung werden natürlich auch hier dieselben sein, wie wir es schon vorhin gesehen haben. Der besonderen Beachtung des Ratgebers muß ich empfehlen, daß er bestrebt sein möge solchen, ein schweres Los tragenden Witwen gegenüber besondere Aufmerksamkeit zu bekunden und diesen betreffs richtiger Lenkung der Geschicke ihrer Kinder die objektiv korrekte und praktische Auffassung beizubringen, sie hinsichtlich ihrer eventuellen Irrtümer oder Uebertreibungen zu überzeugen.

Wenn sich sodann trotzdem ein Gegensatz zwischen dem Ratgeber und der seiner Fürsorge anvertrauten Witwe, oder zwischen dem Protektor und dem Vormund der elternlosen Waise ergeben sollte, sei der Kriegsfürsorger bestrebt, sich den Verhältnissen anzupassen und die Witwe oder den Vormund nach Möglichkeit von der Unrichtigkeit ihrer Auffassung oder ihres Wunsches zu überzeugen. Wenn ein Ausgleich anders nicht zu erwarten ist, melde er den Fall dem Waisensstuhl an. Der Waisensstuhl ist berufen als Vormundschaftsbehörde in solch strittigen und für die Zukunft des Kindes wichtigen Fragen die Entscheidung zu fällen. Ebenso entscheidet der Waisensstuhl darüber, wenn der legitime Vertreter oder ein anderer Angehöriger irgendwelches Invaliden, beziehungsweise irgendeiner Kriegswitwe oder Kriegswaise gegen das Wirken des Kriegsfürsorgers beim Waisensstuhl Klage erheben und um die Enthebung des Kriegsfürsorgers von seinem Amte ersuchen sollte.

Nachdem ich schon bei diesem heiklen Punkte angelangt bin, so will ich zur Orientierung auch erwähnen, daß der Waisensstuhl besugt ist den Kriegsfürsorger, daher ebenso den Protektor wie den Ratgeber, wann immer seiner Betrauung auch *ex officio* zu entheben, wenn ihm die Tätigkeit des Kriegsfürsorgers nicht entspre-

chend erscheint. Dies wird zwar sicherlich ein sehr seltener Fall sein, oder wird vielleicht überhaupt nicht vorkommen, denn von jemandem, der freiwillig, dem Antrieb seines guten Herzens folgend diese edle Aufgabe übernommen hat, kann kaum vorausgesetzt werden, daß er die oben skizzierten, mit verhältnismäßig sehr geringer Mühe verbundenen Obliegenheiten nicht entsprechend oder überhaupt nicht erfüllen wollte. Es ist jedoch selbstverständlich, daß, wenn in den Umständen von jemandem eine solche Veränderung eingetreten ist, daß er aus bestimmten Gründe von seiner freien Zeit nicht mehr so viel zu opfern in der Lage ist, wie gelegentlich der Anmeldung für das Kriegsfürsorger-Amt, es dem Betreffenden frei steht auf sein Amt auch zu resignieren. Eine solche Resignierung ist ebenfalls dem Waisenfuhle anzumelden und § 11 der Verordnung betont auch ausdrücklich, daß der Kriegsfürsorger im Falle der Resignierung nicht zur Beibehaltung seines Amtes verhalten werden kann.

Ich bin jedoch der sicheren Hoffnung, daß solche Fälle, wie ich sie jetzt zuletzt und bloß der Vollständigkeit halber erwähnt habe, nicht oder wirklich nur ausnahmsweise eintreten werden. Das Kriegsfürsorger-Amt, das heute noch ein vollständig neuer, vielen schier unbekannter Begriff ist und das vielen ebendeshalb anfänglich einige Schwierigkeiten verursachen dürfte, wird binnen kurzem zu einer so geachteten und volkstümlichen Institution emporblühen, daß es kaum denkbar ist, daß die Damen und Herren der ungarischen Intelligenzklassen, die den unmittelbaren Heimsuchungen des Krieges bisher glücklich entgangen sind, nicht bereit und nicht imstande wären, neben je einem Kriegsinvaliden, einer Witwe, einer Waise oder einer ins Unglück geratenen Familie das Amt des Protektors oder Ratgebers mit nützlichem Eifer und Erfolg zu versehen. Vor den Schwierigkeiten des Anfangs darf man daher auch hier nicht zurückschrecken und es wäre nicht schön, wenn jemand ohne triftigen Grund, bloß aus Bequemlichkeit kleinmütig von dem freiwillig übernommenen Amte zurücktreten, auf dasselbe resignieren würde. Zu der richtigen und erfolgreichen Ausfüllung dieses neuen Amtes ist wirklich nichts anderes nötig, als ein gutes Herz,

Liebe zu den Menschen und ein wenig uneigennütziges Bemühen. Und wer würde nicht gerne das kleine Opfer von jenen paar Stunden bringen, die er gelegentlich seinen Befürsorgten weihet, wenn er weiß, daß er hiedurch dem Vaterlande, der Gesellschaft und der Menschheit einen wirklich unschätzbaren Dienst erweist.

Nehmen wir daher die neue, edle Arbeit, zu der wir uns bereit erklärt haben, in Angriff und erfüllen wir dieselbe mit Hingabe, mit Selbstvertrauen und Liebe; und wenn jeder von uns auch nur einem der unglücklichen Opfer des Krieges wirklich aufzuhelfen vermochte, wenn jeder nur eines Einzigen Los besser gestalten konnte, so haben wir alle um einen sicheren Schritt jene große, nationaufbauende Arbeit vorangetragen, an der mittätigen Anteil zu nehmen vom gekrönten König und seiner erlauchten Gemahlin, der Schutzfrau des Kriegsfürsorgewesens begonnen bis herab zum Richter des kleinsten Dorfes heute unser Aller heiligste Pflicht bildet.

Beilage I.

Zur Orientierung veröffentliche ich die Verfügungen des § 6 des neuen Indemnitätsgesetzes, welche die monatlichen Unterhaltsbeträge der Waisen von dem Mannschafsstand angehörigen Gefallenen und Invaliden ab 1. Oktober 1917 bedeutend erhöhen. Insbesondere:

Die für die Kinder der während des Krieges oder infolge desselben gefallenen, vermißten oder gestorbenen, beim Militär dem Mannschafsstande angehörig gewesenen ungarischen Staatsbürger, außer den gesetzlichen militärischen Versorgungsbezügen, zu den in § 7 des Gesetzartikels XV. v. J. 1915 festgesetzten Bedingungen und Modalitäten und für die dort angegebene Frist anweisbaren provisorischen Jahres-Hilfsbeträge werden mit Inkrafttreten vom 1. Oktober 1917 folgendermaßen festgesetzt:

a) jährlich 96 Kronen Unterstützung für jede legitime oder legitimierte vaterlose Waise des Gefallenen (Vermißten, Verstorbenen) und zwar bei den männlichen Waisen bis zur Vollendung des sechzehnten, bei

den weiblichen Waisen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres;

b) einzeln jährlich 192 Kronen Unterstützung für die legitimen oder legitimierten elternlosen Waisen des Gefallenen (Vermissten, Verstorbenen), wenn nur ein oder zwei solche Waisen hinterblieben sind und einzeln jährlich 132 Kronen Unterstützung, wenn mehr als zwei solche Waisen hinterblieben sind, und zwar bei den männlichen Waisen bis zur Vollendung des sechzehnten, bei den weiblichen Waisen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres;

c) jährlich 144 Kronen für jede außerehelich geborene Waise des Gefallenen (Vermissten, Verstorbenen) in dem Falle, wenn die Witwe des Gefallenen (Vermissten, Verstorbenen) eine militärische Witwenpension und gemäß Punkt 7 des § 7 des Gesetzartikels XV vom Jahre 1915 eine Unterstützung erhält, und zwar bei den männlichen Waisen bis zur Vollendung des sechzehnten, bei den weiblichen Waisen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres;

d) einzeln jährlich 264 Kronen Unterstützung für außerehelich geborene und nicht sub Punkt c) fallende solche Waisen des Gefallenen (Vermissten, Verstorbenen), die der Gefallene (Vermisste, Verstorbene) erhalten hat, wenn nur eine oder zwei solche Waisen hinterblieben sind und einzeln jährlich 204 Kronen Unterstützung, wenn mehr als zwei solche Waisen hinterblieben sind und zwar bei den männlichen Waisen bis zur Vollendung des sechzehnten, bei den weiblichen Waisen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres.

Die Höhe der bisherigen Unterstützungen war im Falle a) 12 Kronen, im Falle b) 36 Kronen, beziehungsweise jährlich 30 Kronen, im Falle c) 60 Kronen, im Falle d) 108, beziehungsweise 102 Kronen.

Beilage II.

Die hauptsächlichsten Verfügungen der Verordnung Zahl 2000 M. E. vom Jahre 1917, welche die den Kriegswaisen und Kindern von Kriegsinvaliden behufs Fortsetzung ihrer Studien an mittleren und höheren Schulen zu gewährende Erziehungsbeihilfe zum Gegenstande hat, sind folgende:

Die Unterstützung hat zweierlei Arten: 1. Stipendium, d. i. finanzielle Hilfe und 2. Gewährung der Begünstigung eines Erziehungsanstands-(Internats-)Plazes.

Das Maß der Erziehungsbeihilfe ist folgendes:

a) Wenn die Waise oder das Kind des Invaliden die vier unteren Klassen der allgemeinen Schulen mittleren Grades (Gymnasium, Realschule, Mädchenmittelschule, Bürgerschule, höhere Volksschule) oder irgendeine Fachschule niederen Grades (Landmannsschule, Forstheger-, Gärtnergehilfen-, Winzerschule) besucht, beträgt die Summe der Erziehungsbeihilfe für solche, die im Institutsorte wohnen, jährlich 400 Kronen, für solche, die an einem anderen Orte wohnen, jährlich 600 Kronen.

b) Für solche, welche die höheren Klassen der allgemeinen mittelgradigen Schulen oder die Fachschulen mittleren Grades (Gärtnerei-Lehranstalt, höhere Gewerbeschule, Elementarschullehrer- und Kinderbewahrerinnen-Bildungsanstalt usw.) besuchen, wenn sie am Institutsorte wohnen: jährlich 500, wenn sie anderwärts wohnen 700 Kronen.

c) Für solche, welche höhere Schulen (Universität, Polytechnikum, Rechtsakademie, Veterinärhochschule, landwirtschaftliche Akademie, Bürgerschullehrer-Präparandie, Gemeinde-Verwaltungslehrcurs usw.) besuchen, in Orte 600, für anderwärts Wohnhafte 800 Kronen.

Eine Erziehungsbeihilfe kann nur derjenige erhalten, der ungarischer Staatsbürger ist, sein 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Bedingungen, an welche die Aufnahme in das betreffende Institut geknüpft ist, entspricht und entsprechendes Betragen, Fleiß und Studienerfolg bekundet.

Die Beihilfe kann nicht erhalten, wer über ein beträchtliches Einkommen verfügt oder dessen Eltern über ein solches verfügen und wer einen ganz kostenfreien Erziehungsanstandsplatz oder ein der Erziehungsbeihilfe gleichkommendes Stipendium genießt. Ein kleineres Stipendium oder eine andere Wohltätigkeits-Unterstützung, in deren Genuß der Schüler steht, ebenso auch die Familienzulage muß in die Erziehungsbeihilfe eingerechnet werden.

Behufs Erhalt der Erziehungsbeihilfe kann der Protektor oder Ratgeber im Verein mit dem gesetzlichen Vertreter (Vater oder Mutter, Vormund) der Waise ein Gesuch an die Municipal-Kriegsfürsorge-Kommission richten und zwar verlangt er von dort zuerst ein Blankett, dessen Rubriken er pünktlich ausfüllt und das er sodann bei jener Municipalkommission einreicht, auf dessen Gebiet sich das Kind ständig aufhält. Dem Gesuche sind beizufügen der Matrikenauszug, in strittigen Fällen die ungarische Staatsbürgerschaft, beziehungsweise ungarländische Zuständigkeit des Kindes nachweisende Dokumente, das die Vorstudien des Schülers nachweisende Schulzeugnis oder der Halbjahresausweis, die auf dem Gesuchsblankett abzuschreiben sind, die zur Aufnahme in die zu besuchende Schule nötigen Dokumente, die den Rechtstitel des Ansuchens nachweisenden Dokumente und die auf die gesellschaftliche Lage und Lebensumstände jenes Elternteiles bezüglichen Dokumente, nach welchem das Kind auf die Beihilfe ein Anrecht besitzt.

Im übrigen ist am 1. Mai jeden Jahres im Amtsblatte und auch in den Tagesblättern die Konkurrenz-ausschreibung zu veröffentlichen, aus der sich jedermann eingehend über die Bedingungen der Bewerbung und die Modalitäten der Eingabe orientieren kann.

Die Municipal-Kriegsfürsorge-Kommission konstituiert zur Beurteilung der Gesuche eine eigene Subkommission, deren Präsident der Obergespan und Mitglieder der Waisenhofpräsident, der Schulinspektor und durch die Kommission gewählte zwei Mitglieder (ein Mittelschuldirektor und eine Frau) sind. Diese Subkommission überprüft die Gesuche, weist die offenkundig nicht berechtigten zurück, trifft hinsichtlich der anderen betreffs Ergänzung der eventuellen Mängel Verfügung, beglaubigt das Blankett und gibt ein Gutachten in der Hinsicht ab, welche Erziehung dem Kind zuteilgeworden wäre, wenn sein Vater am Leben verblieben oder seine vollständige Arbeitsfähigkeit bewahrt hätte. Die solcherart beglaubigten Gesuche unterbreitet sie sodann bis 20. Juli dem Landes-Kriegsfürsorge-Amt.

Die tatsächliche Gewährung der Erziehungsbeihilfe ist Aufgabe und Recht des Landes-Kriegsfürsorge-Amtes.

Dieses Amt organisiert zu diesem Behufe eine eigene Verleihungskommission und veröffentlicht auf Grund der Entscheidungen derselben mit Vermeidung jeder amtlichen Verständigung im Amtsblatte und in der Tagespresse am 15. August, wer eine Erziehungsbeihilfe erhalten hat und von welcher Art dieselbe ist.

Das gewährte Stipendium weist das Landes-Kriegsfürsorge-Amt dem gesetzlichen Vertreter der Kriegswaise oder des Invalidenkindes in antizipativen halbschuljährlgen Raten an. Die Quittung hat aber vorher der Direktor der Anstalt mit einer Beglaubigungsklausel zu versehen.

Beilage III.

Zur Orientierung teile ich den Bozsonger Kriegsfürsorge-Damen und Herren mit, daß die städtische Kriegsfürsorge-Kommission vom September 1. J. an jeden zweiten Montag des Monats nachmittag von 6—7 Uhr im kleinen Saale der Redoute eine Konferenz abhält, für die separate Einladungen nicht ausgegeben werden, sondern wir ersuchen auf diesem Wege die gesamteten Protektoren- und Ratgeber-Damen und Herren um ständiges pünktliches Erscheinen.

